



Entsorgungsmöglichkeiten für KMF-Deckenplatten (AS 170603*)

1. Einleitung

Bei vielen Gebäudemodernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen fallen Abfälle an, die sowohl krebserzeugende Fasern als auch nennenswerte organische Anteile enthalten. Dazu zählen beispielsweise sogenannte KMF-Deckenplatten.

Die KMF-Deckenplatten bestehen aus künstlichen Mineralfasern (= KMF), und anorganischen Füllstoffen (z.B. Tonen, Perliten), die mit Bindemitteln zu einer rechteckigen Form verpresst wurden. Andere Bezeichnungen für diese Platten sind z.B. auch Akustikdämmplatten oder Akustikdeckenplatten. Die Platten wurden zur Verkleidung von Innendecken und teilweise auch -wänden verwendet.

Die abfallbestimmenden Inhaltsstoffe dieser KMF-Deckenplatten sind zum einen die krebserzeugenden Fasern (sofern die Platten vor dem Jahr 2000 hergestellt wurden) sowie ein eventuell sehr hoher Gehalt an löslichem Kohlenstoff (DOC = Dissolved organic carbon), der durch die Bindemittel verursacht wird. Eine Gasbildung ist nicht zu befürchten.

Ausdrücklich erwähnen möchten wir, dass die Ausführungen in diesem Merkblatt nicht sogenannte Akustik-Deckenplatten vom Typ „Wilhelmi“ betreffen, die durch einen Anstrich mit PCB belastet sind. Sollten Sie derartige Platten entsorgen müssen, bitten wir um Ihre Kontaktaufnahme, wir werden Ihnen dann für diesen Spezialfall zulässige Entsorgungsanlagen benennen.

Andere Abfälle dieser Art, die gleichzeitig krebserzeugende Fasern und organische Bestandteile enthalten, sind beispielsweise:

- » Fugen kittmassen („Morinol“)
- » Mehrschichtig aufgebaute Fassadenelemente (z.B. aus Glas, Kunststoffschaum, Asbestplatten, Gipskartonplatten)
- » Mehrschichtig aufgebaute Dachkonstruktionen (z.B. aus Teerkork, asbesthaltigen Teer-/ Bitumenschichten, Kunststoffschaum)
- » Flexplatten
- » Spritzasbest

Trotz der organischen Anteile/Schadstoffe scheidet für diese Abfälle - wegen der Gefahr der Freisetzung der

krebserzeugenden Fasern - eine Entsorgung in einer Sonderabfallverbrennungsanlage aus. Daraus folgt, dass eine Entsorgung in einer Untertagedeponie (UTD) im Salzgestein oder auf einer oberirdischen Deponie geprüft werden muss.

Die Probenahme, die Untersuchungsverfahren und die Ablagerung von Abfällen in bzw. auf Deponien wird in der Deponieverordnung (DepV) geregelt.

Diese Verordnung legt für alle abzulagernden Abfälle eine Vielzahl von einzuhaltenden „Zuordnungswerten“ (Grenzwerte) sowie Ablagerungskriterien fest.

Bei einer Vielzahl von KMF-Deckenplatten wurden sehr hohe DOC-Gehalte festgestellt, die die Zuordnungswerte der DepV deutlich überschreiten. Je nach Höhe des DOC-Gehalts in den KMF-Deckenplatten werden diese Abfälle daher in Untertagedeponien oder – in vielen Fällen im Zuge einer Ausnahmegenehmigung – auf oberirdischen Deponien abgelagert. Bei oberirdischer Ablagerung ist daher neben dem Entsorgungsnachweisverfahren häufig auch eine Einzelfallzulassung nach DepV erforderlich.

In der letzten Zeit haben uns zur Entsorgung von KMF-Deckenplatten viele Fragen und Problemstellungen erreicht. Wir wollen daher nachfolgend die Entsorgungsmöglichkeiten für diesen speziellen Abfall darstellen.

2. Mögliche Entsorgungswege für KMF-Deckenplatten

Im Zuge der Planung der Bauarbeiten werden i.d.R. aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vor Baubeginn Probenahmen der im Gebäude verwendeten Baustoffe (und damit der späteren Abfälle) durchgeführt. Eine genaue Planung der dem Ausbau folgenden Abfallentsorgung wird ermöglicht, wenn die auszubauenden KMF-Deckenplatten schon zu diesem Zeitpunkt repräsentativ beprobt und auf den Parameter DOC (in mg/l) untersucht werden. Achten Sie bitte bei der Auswahl der Probenehmer und Labore grundsätzlich auf die Akkreditierung.

Weiterhin muss die abfallerzeugende Firma (Gebäudebesitzer, bauausführender Fachbetrieb) prüfen, welche Menge an KMF-Deckenplatten bei dem konkreten Bauvorhaben zur Entsorgung ansteht.

Mit diesen beiden Eckdaten (DOC-Wert und Abfallmenge) wird – wie nachfolgend beschrieben – ein Entsorgungsweg ausgewählt.

2.1. Geringe Abfallmengen

Sofern die Jahresmenge an KMF-Deckenplatten, die bei dem geplanten Bauvorhaben entsorgt werden muss, weniger als 20 t beträgt, können Sie eine Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis wählen. Mittlerweile verfügt eine Reihe von Firmen über Sammelentsorgungsnachweise, über die speziell KMF-Deckenplatten entsorgt werden können. Die einsammelnden Firmen transportieren die KMF-Deckenplatten dann zu Vorbehandlungsanlagen, die zunächst den weiteren Entsorgungsweg anhand der vom Abfallerzeuger vorgelegten Analytik prüfen und festlegen (UTD oder oberirdische Deponie). Nachfolgend werden die Abfälle fachgerecht verpackt und den Endentsorgungsanlagen UTD oder oberirdische Deponie zugeführt.

Suchen Sie also einen Einsammler aus, der über einen gültigen und zugewiesenen Sammelentsorgungsnachweis für KMF-Deckenplatten (AS 170603*) für das Sammelgebiet Berlin bzw. Brandenburg verfügt und beauftragen ihn. Auf telefonische Nachfrage nennen wir Ihnen gern die zugelassenen Einsammler.

Bitte beachten Sie aber, dass nur Sammelentsorgungsnachweise genutzt werden können, die konkret für KMF-Deckenplatten genehmigt wurden. Sammelentsorgungsnachweise für andere KMF-Abfälle, die unter dem Abfallschlüssel 170603* geführt werden, scheiden für die KMF-Deckenplattenentsorgung aus.

Die analytische Untersuchung auf den Parameter DOC (in mg/l) ist dem Vorbehandlungsanlagenbetreiber frühzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass anhand dessen eine Entscheidung über den weiteren Entsorgungsweg sowie eine konkrete Kalkulation des Entsorgungspreises erfolgen kann.

Bei den einzelnen Abholungen erhalten Sie jeweils einen Übernahmeschein in Papierform, den Sie in Ihrem Abfallregister aufbewahren.

Alternativ steht es Ihnen frei, die Entsorgung auch bei diesen kleinen Abfallmengen über einen Einzelentsorgungsnachweis durchzuführen. Einzelheiten zum Procedere des Einzelentsorgungsnachweisverfahrens finden Sie im Abschnitt 2.2.

2.2. Größere Abfallmengen

Die Jahresmenge der zur Entsorgung anstehenden KMF-Deckenplatten Ihres geplanten Bauvorhabens beträgt mehr als 20 t oder Sie möchten auch für geringere Jahresmengen einen Einzelentsorgungsnachweis führen.

Dann prüfen Sie, welcher der folgenden vier Entsorgungswege für Ihr Bauvorhaben in Frage kommt:

2.2.1. Entsorgung in eine Vorbehandlungsanlage/ Zwischenlager

Diese Variante bietet sich an, wenn die Entsorgung innerhalb kurzer Zeit abgeschlossen sein muss.

Erstellen Sie eine Verantwortliche Erklärung eines Entsorgungsnachweises (in elektronischer Form), nehmen Sie Kontakt mit einer entsprechenden Vorbehandlungsanlage auf und bitten dort um Erstellung der Annahmeerklärung. Danach kommt der Nachweis zur SBB zwecks Behördenbestätigung bzw. Zuweisung. Wenn diese Behördlichen Bescheide vorliegen, kann mit der Entsorgung begonnen werden.

Auf telefonische Nachfrage nennen wir Ihnen gern die möglichen Vorbehandlungsanlagen-/ Zwischenlagerbetreiber.

Die Vorbehandlungsanlage entscheidet anhand des vorgelegten Laborprüfberichts, ob eine Ablagerung unter- oder oberirdisch erfolgen muss. Sie verpackt den Abfall entsprechend und leitet die Endentsorgung bzw. den Transport zur UTD oder zu einer oberirdischen Deponie in die Wege.

Jeder einzelne Transport wird mit einem Begleitschein (in elektronischer Form) dokumentiert.

Die analytische Untersuchung auf den Parameter DOC (in mg/l) ist dem Vorbehandlungsanlagenbetreiber frühzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass anhand dessen eine Entscheidung über den weiteren Entsorgungsweg sowie eine konkrete Kalkulation des Entsorgungspreises erfolgen kann.

2.2.2. Entsorgung auf einer Deponie der Klasse III („Deponie für gefährliche Abfälle“)

Diese Variante bietet sich an, wenn Sie im Rahmen Ihres Bauzeitplans etwa 2-3 Monate bis zum Entsorgungsbeginn einplanen können. Weiterhin weist der Laborprüfbericht der KMF-Deckenplatten Ihrer konkreten Baustelle nur moderate DOC-Überschreitungen bezüglich des DK-III-Zuordnungswertes (100 mg/l) aus. Sprechen Sie uns in diesen Fällen an, wir vermitteln Ihnen dann Kontakte zu Betreibern von Deponien der Klasse III. Der von Ihnen ausgewählte Deponiebetreiber kann dann einen Ausnahmeantrag auf der Basis des § 6 Abs. 6 DepV stellen.

Nach ggf. erteilter Ausnahmegenehmigung erarbeiten Sie bitte mit dem Deponiebetreiber einen Entsorgungsnachweis und schicken uns diesen unverzüglich im Rahmen des Andienungsverfahrens zu. Wenn Sie von der SBB den Behördlichen Bescheid (Zuweisung) bekommen haben, kann die Entsorgung beginnen.

Jeder einzelne Transport wird mit einem Begleitschein (in elektronischer Form) dokumentiert.

2.2.3. Entsorgung auf einer Deponie der Klasse II

Diese Variante bietet sich an, wenn Sie im Rahmen Ihres Bauzeitplans etwa 4-6 Monate bis zum Entsorgungsbeginn einplanen können. Der Laborprüfbericht zu den Inhaltsstoffen der KMF-Deckenplatten Ihrer konkre-

ten Baustelle darf dabei nur geringe oder keine DOC-Überschreitungen bezüglich des DK-II-Zuordnungswertes (80 mg/l) aufweisen.

Sprechen Sie uns in diesen Fällen an - wir informieren Sie gern über die in Frage kommenden Deponien der Klasse II. Der von Ihnen ausgewählte Deponiebetreiber kann dann einen Ausnahmeantrag auf der Basis des § 6 Abs. 6 Satz 1, Nr. 1, letzter Halbsatz DepV beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) stellen.

Nach ggf. erteilter Ausnahmegenehmigung erarbeiten Sie bitte mit dem Deponiebetreiber einen Entsorgungsnachweis und schicken uns diesen im Rahmen des Nachweis-/Andienungsverfahrens zu. Wenn Sie von der SBB den Behördlichen Bescheid (Behördliche Bestätigung bzw. Zuweisung) bekommen haben, kann die Entsorgung beginnen.

Jeder einzelne Transport wird mit einem Begleitschein (in elektronischer Form) dokumentiert.

2.2.4. Entsorgung auf einer Deponie der Klasse I

Diese Variante bietet sich an, wenn Sie im Rahmen Ihres Bauzeitplans etwa 1-2 Monate bis zum Entsorgungsbeginn einplanen können. Der Laborprüfbericht zu den Inhaltsstoffen der KMF-Deckenplatten Ihrer konkreten Baustelle muss dabei den DOC-Zuordnungswert für eine DK-I-Deponie von 50 mg/l einhalten.

Sprechen Sie uns in diesen Fällen an - wir informieren Sie gern über die in Frage kommenden Deponien der Klasse I.

Bitte erarbeiten Sie mit dem Deponiebetreiber einen Entsorgungsnachweis und schicken uns diesen im Rahmen des Nachweis-/ Andienungsverfahrens zu. Wenn Sie von der SBB den Behördlichen Bescheid (Behördliche Bestätigung bzw. Zuweisung) bekommen haben, kann die Entsorgung beginnen.

Jeder einzelne Transport wird mit einem Begleitschein (in elektronischer Form) dokumentiert.

3. Fazit

Wie schon eingangs erwähnt, sind KMF-Deckenplatten auf Grund ihrer Zusammensetzung kein „Standard“-Abfall. Für eine oberirdische Deponierung muss neben dem gültigen Entsorgungsnachweis sowie der SBB-Zuweisung häufig eine Ausnahmegenehmigung nach DepV vorliegen.

Um auch abfallerzeugenden Firmen, die wenig Erfahrung mit Abfällen haben, mögliche Entsorgungsvarianten aufzuzeigen, wurde dieses Merkblatt entwickelt. Wenn Sie beispielsweise als bauausführende Fachbetrieb oder Gebäudebesitzer demnächst KMF-Deckenplatten entsorgen müssen, raten wir Ihnen, vor Beginn der geplanten Tätigkeiten mit uns Kontakt zwecks umfanglicher Beratung aufzunehmen.